Stadt Lenzburg

Kanalisationsabgabenreglement

vom 19. Oktober 1995
(Fassung vom 28. November 2025)

Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg,

gestützt auf die §§ 4 Abs. 2 lit. d sowie 14 und 15 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977,

b e s c h l i e s s t :

A. Grundsatz

§ 1

[1] Die öffentlichen Kanalisationsanlagen werden von der Gemeinde erstellt und betrieben. Die Grundeigentümer haben nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements Baubeiträge, Anschlussgebühren und Benützungsgebühren zu entrichten.

[2] Die einmaligen und die wiederkehrenden Gebühren dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt sowie für Abschreibung und Rückstellung für die öffentlichen Abwasseranlagen und die Verzinsung der Schulden nicht übersteigen.

[3] Die Baubeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Leitungen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

[4] Die Dienststelle Abwasserbeseitigung ist entsprechend den kantonalen Vorschriften nach dem Prinzip der Eigenwirtschaftlichkeit zu führen.

B. Anschlussgebühren

§ 2

Bemessung

[1] Für den Anschluss der Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation erhebt die Gemeinde vom Grundeigentümer folgende einmalige Anschlussgebühren:

Wohnbauten

a) für Wohnbauten:

CHF 30 pro m² Bruttowohnfläche [1];

andere Bauten

b) für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe:

CHF 15 pro m² Betriebsfläche [2];

Bauten mit gemischter Nutzung

c) für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen und Gewerbe) sind die Flächen nach Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist;

entwässerte Flächen

d) für entwässerte Flächen:

CHF 15 pro m² [3]

Verwendung

[2] Die Anschlussgebühren dienen der Finanzierung der Bau- und Erneuerungskosten des Gemeindekanalisationsnetzes und des Gemeindeanteils an der regionalen Kläranlage mit Sammelkanal.

Änderung der Gebührenansätze

[3] Übersteigt der Ertrag aus den Gebühren über längere Zeit den Aufwand der Gemeinde (nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton), setzt der Gemeinderat die Gebührenansätze entsprechend herab.

Berechnungsgrundlage

§ 3

Wohnbauten

1. Bei Wohnbauten ist die aufgrund der Baubewilligung errechnete Bruttowohnfläche massgebend.

Betriebsfläche

2. Die Betriebsfläche entspricht der Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen (einschliesslich Nebenräume, wie z.B. WC, Garderoben, Duschräume usw.).

entwässerte Fläche

3. Als entwässerte Fläche gilt jede im Freien liegende Fläche, von der das Wasser in die Kanalisation abgeleitet wird (wie z.B. Dach, Park- und Lagerplätze im Freien).

(vgl. Skizze im Anhang)

1 Gestützt auf § 2 Abs. 3 des Reglements setzte der Stadtrat mit Beschluss vom 28. November 2018 (Art. 415) die Gebühr ab 1. Januar 2019 von CHF 60 auf CHF 30 pro m² fest.

2 Gestützt auf § 2 Abs. 3 des Reglements setzte der Stadtrat mit Beschluss vom 28. November 2018 (Art. 415) die Gebühr ab 1. Januar 2019 von CHF 30 auf CHF 15 pro m² fest.

3 Vgl. Fussnote 2.

§ 4

Herabsetzung der Anschlussgebühren

[1] In folgenden Fällen können Anschlussgebühren gemäss § 2 vom Gemeinderat angemessen, jedoch um höchstens 75 % herabgesetzt werden:

a) Für Liegenschaften, bei denen ein Teil des Abwassers auf einwandfreie Art landwirtschaftlich verwertet wird.

b) Für Liegenschaften, deren Abwasser in die Kanalisation gepumpt werden muss, sofern der Scheitel der Gemeindekanalisation im Anschlusspunkt weniger als 2,4 m Überdeckung aufweist.

c) Für in Gebäuden liegende Lager- oder ähnliche Betriebsflächen, auf denen kein oder im Verhältnis zur Fläche sehr wenig Wasser verbraucht wird.

[2] Für entwässerte Flächen, von denen das Abwasser anordnungsgemäss versickert oder einem öffentlichen Gewässer zugeführt wird, sind keine Anschlussgebühren zu entrichten.

§ 5

Anrechnung geleisteter Gebühren

[1] Bei Neubauten, welche an die Stelle abgebrochener Bauten treten, werden die für die früheren Bauten entrichteten Anschlussgebühren in den unten aufgeführten Fällen ganz oder teilweise angerechnet, d.h., eine Anschlussgebühr muss nur für die Differenz zwischen den Flächen des Neubaus und jenen des abgebrochenen Objekts bezahlt werden, für welche die Anschlussgebühren seinerzeit erbracht worden sind. Die Flächen der abgebrochenen Objekte werden wie folgt angerechnet:

a) Bei höchstens 25 Jahren alten Bauten zu 100 %;

b) bei höchstens 50 Jahren alten Bauten zu 50 %.

Ist eine Baute im Zeitpunkt des Abbruchs älter als 50 Jahre, erfolgt keine Anrechnung.

[2] Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs von Gebäuden ist ausgeschlossen.

Erweiterungen

§ 6

Grundsatz

[1] Bei Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr gemäss § 2 für die neu erstellten Flächen erhoben.

Ausnahmen

[2] Bei geringfügigen Erweiterungen werden keine Anschlussgebühren erhoben. Als geringfügig gelten folgende Erweiterungen:

Bruttowohnflächen bis 12 m^2;

Betriebsflächen bis 50 m^2;

entwässerte Flächen bis 20 m^2.

[3] Überschreiten mehrere im Einzelfall geringfügige Erweiterungen innerhalb von zehn Jahren zusammen die in Absatz 2 festgelegten Grenzwerte, sind die Anschlussgebühren für diese neu erstellten Flächen zu entrichten.

§ 7

Eintritt der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Bauten, bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten und bei Neubauten mit der Rechtskraft der Baubewilligung.

§ 8

Erhebung der Gebühren; Festsetzung

[1] Der Gemeinderat verfügt bei Erteilung der Baubewilligung die definitive Anschlussgebühr. Die Rechnungsstellung in Höhe von 80 % erfolgt vor Baubeginn. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten, allenfalls mittels korrigierter Zahlungsverfügung.

Fälligkeit allgemein

[2] Die Abgaben sind innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Fälligkeit, bestehende Bauten

[3] Bei Anschluss bestehender Bauten können die Anschlussgebühren entweder gemäss obenstehendem Absatz 2 oder aber in höchstens 5 jährlichen Raten entrichtet werden; die Raten sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit der Anschlussgebühr an zum jeweils geltenden Zinssatz der Kantonalbank für 1. Hypotheken zu verzinsen.

Verzugszins

[4] Auf rechtskräftig festgesetzten Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist von 60 Tagen ein Verzugszins gemäss Obligationsrecht (Art. 104) erhoben.

C. Baubeiträge

§ 9

Baubeiträge

[1] Baubeiträge werden erhoben:

a) für den Bau von Sanierungsleitungen;

b) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener Bauten ausserhalb des Baugebiets;

c) für den Bau von Abwasseranlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen.

[2] Alle Bauten im Einzugsbereich der Leitung müssen angeschlossen werden. Die Eigentümer der anzuschliessenden Bauten sind anteilsmässig an den Baukosten zu beteiligen.

[3] Die Kostenverteilung für Sanierungsleitungen erfolgt nach den Grundsätzen für Leitungen innerhalb des Baugebiets, wobei die Eigentümer anzuschliessender Liegenschaften zusätzliche Beiträge zu leisten haben (§ 19 Abs. 3 EG GSchG).

[4] Der Baubeitrag bei Anlagen gemäss lit. b entspricht in der Regel den gesamten Baukosten. Die Gemeinde kann einen Gemeindebeitrag beschliessen, welcher nach dem öffentlichen Interesse an der entsprechenden Anlage zu bemessen ist.

[5] Die Baubeiträge gemäss lit. c betragen höchstens zwei Drittel der Baukosten und sind auf die Grundeigentümer anteilsmässig zu verlegen.

§ 10

Eintritt der Zahlungspflicht

[1] Die Zahlungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Leitung.

Festsetzung der Baubeiträge

[2] Nach Eintritt der Zahlungspflicht setzt der Gemeinderat die Baubeiträge durch eine beschwerdefähige Verfügung fest. Dabei ist § 35 des Baugesetzes (Beitragsplan) sinngemäss anzuwenden.

Fälligkeit

[3] Der Baubeitrag ist innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Beitragsverfügung zur Zahlung fällig. Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren, insbesondere die Bezahlung in höchstens 5 jährlichen Raten bewilligen; die Raten sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit des Baubeitrags an zum jeweils geltenden Zinssatz der Kantonalbank für 1. Hypotheken zu verzinsen.

Verzugszins

[4] Auf rechtskräftig festgesetzten Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist von 60 Tagen ein Verzugszins gemäss Obligationsrecht (Art. 104) erhoben.

D. Benützungsgebühren

§ 11

Grundsatz

[1] Für Unterhalt, Betrieb und Erneuerung des Gemeindekanalisationsnetzes, der regionalen Abwasserreinigungsanlage und des Sammelkanals sowie für Verzinsung und Amortisation der von der Gemeinde investierten Mittel wird von den Eigentümern aller angeschlossenen Liegenschaften eine Gebühr von CHF 0.75[4] pro m^3 verbrauchten Wassers erhoben.

Grundgebühr

[2] Zusätzlich wird zur teilweisen Deckung des auf die Ableitung des Meteorwassers entfallenden Anteils an den Unterhalts-, Betriebs- und Erneuerungskosten der Kanalisationsanlagen eine jährliche Grundgebühr erhoben, die sich wie folgt bemisst:

a) Pauschalgebühr

a) Für Wohn- und Gewerbeliegenschaften sowie Dienstleistungsbetriebe mit einer entwässerten Fläche bis zu 1000 m^2:

Pauschalgebühr von CHF 72.–[5] .

Reduktion der Pauschalgebühr

Wird das Dachwasser einer Liegenschaft anordnungsgemäss versickert, wird nur die halbe Pauschalgebühr erhoben, und zwar:

aa) bei Neubauten von Amtes wegen;

bb) bei bestehenden Bauten auf Gesuch des Pflichtigen hin, sofern eine bereits behördlich bewilligte, den Vorschriften entsprechende Versickerungsanlage vorhanden ist oder wenn die vorgesehene Versickerung von der Gemeinde bewilligt wird. Die Gebührenreduktion wirkt erst von der auf die Bewilligung der Reduktion und die Erstellung der Anlage folgenden Rechnungsperiode an (1. April bis 30. September bzw. 1. Oktober bis 31. März).

b) bei mehr als 1000 m^2 Fläche

b) Für Industriebetriebe sowie für Liegenschaften mit mehr als 1000 m^2 entwässerter Fläche:

CHF 0.20[6] pro m^2 entwässerte Fläche.

4 Gestützt auf § 11 Abs. 7 des Reglements setzte der Stadtrat mit Beschluss vom 28. November 2018 (Art. 415) die Gebühr ab 1. Januar 2019 von CHF 1.50 auf CHF 0.75 pro m^3 fest.

5 Gestützt auf § 11 Abs. 7 des Reglements setzte der Stadtrat mit Beschluss vom 28. November 2018 (Art. 415) die Gebühr ab 1. Januar 2019 von CHF 144.– auf CHF 72.– fest.

6 Gestützt auf § 11 Abs. 7 des Reglements setzte der Stadtrat mit Beschluss vom 28. November 2018 (Art. 415) die Gebühr ab 1. Januar 2019 von CHF 0.40 auf CHF 0.20 pro m^2 fest.

Die entwässerte Fläche bemisst sich nach § 3 Ziff. 3 dieses Reglements. Bei Reduktion der Anschlussgebühr gestützt auf § 4 Abs. 2 dieses Reglements ist für die Grundgebühr die entsprechend reduzierte Fläche massgebend.

Festsetzung der Grundgebühr

[3] Die Grundgebühr wird bei Inkrafttreten dieses Reglements sowie bei späterer Veränderung der Verhältnisse durch Verfügung des Gemeinderats festgesetzt und als Zuschlag zur Wasserrechnung durch die SWL in Rechnung gestellt. Sie kann in besonderen Fällen auch mit separater Rechnung durch die Finanzverwaltung erhoben werden.

Zuschläge, Betriebsanalyse

[4] Für stark verschmutztes oder schwallweise abgegebenes Industrieabwasser werden aufgrund von Betriebsanalysen Zuschläge erhoben. Der Gemeinderat erlässt in solchen Fällen aufgrund der Betriebsanalyse jährlich individuelle Gebührenverfügungen.

Änderung der Verhältnisse

[5] Kann ein Betrieb eine dauernde wesentliche Reduktion der zur Berechnung der Zuschläge erhobenen Werte nachweisen, so sind die Zuschläge entsprechend neu festzusetzen oder aufzuheben. Die neuen Ansätze können von dem Zeitpunkt an angewendet werden, in welchem der obenerwähnte Nachweis erbracht ist, frühestens aber von der Einreichung des Gesuchs beim Gemeinderat an.

Ermässigung der Benützungsgebühr

[6] Die Benützungsgebühr kann ermässigt werden, wenn und soweit nachgewiesenermassen, erlaubterweise und in erheblicher Menge Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger zu erbringen.

Änderung der Gebührenansätze

[7] Übersteigt der Ertrag der Gebühren über längere Zeit den Aufwand der Gemeinde (nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton), setzt der Gemeinderat die Gebührenansätze entsprechend herab.

§ 12

Massgebender Wasserverbrauch

Der Wasserverbrauch wird als Summe der Bezüge aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz und aller übrigen verbrauchten Wassermengen berechnet. Grundeigentümer mit eigener Wasserversorgung (Quellen, Grundwasser, Bachwasserpumpwerk), welche der öffentlichen Kanalisation Abwasser zuleiten, haben sich über die bezogene Wassermenge auszuweisen und werden zu den gleichen Ansätzen wie die Bezüger aus dem Gemeindewasserversorgungsnetz gebührenpflichtig. Liegen keine Messergebnisse oder sonstige genügende Nachweise vor, so stellt der Gemeinderat den mutmasslichen Wasserverbrauch nach Ermessen fest.

§ 13

Abwassermesser

[1] Aufzeichnungen von selbstregistrierenden Abwassermessern werden als Grundlage für die Berechnung anerkannt, sofern den Kontrollorganen der Gemeinde und des Abwasserverbands der Region Lenzburg der Zutritt zu den Messeinrichtungen jederzeit ermöglicht wird.

[2] Auf begründetes Verlangen der Behörden hin müssen die Messeinrichtungen des Abwassererzeugers neu geeicht werden.

§ 14

Zahlungspflicht, Rechnungsstellung

[1] Die Benützungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben und für die Rechnung der Einwohnergemeinde von der SWL mit ihren periodischen Rechnungen eingefordert.

[2] Abwassererzeuger, welche das Wasser nicht von der öffentlichen Wasserversorgung beziehen oder Schmutzfrachtzuschläge (§ 11 Abs. 4) bezahlen müssen oder denen eine Ermässigung (§ 11 Abs. 6) gewährt wird, erhalten gestützt auf jährlich zu erlassende Verfügungen eine separate Rechnung.

E. Verschiedene Bestimmungen

§ 15

Anrechnung geleisteter Anschlussgebühren

Geht ein Betrieb in andere Hände über oder wird auf dem Areal eines aufgehobenen Betriebs ein neuer Betrieb eröffnet, so werden dem Rechtsnachfolger die vom Vorgänger bezahlten Anschlussgebühren bzw. Baubeiträge voll angerechnet.

§ 16

Rückforderung

[1] Geleistete Beiträge und Gebühren können nur zurückgefordert werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie aufgrund einer unrichtigen Berechnung erhoben wurden.

[2] Sind seit der Rechnungsstellung bei wiederkehrenden Benützungsgebühren 5 Jahre und bei Baubeiträgen sowie Anschlussgebühren 10 Jahre verstrichen, ist jegliche Rückforderung ausgeschlossen.

§ 17

Verjährung

[1] Die einmaligen Baubeiträge und Anschlussgebühren verjähren innert 10, die wiederkehrenden Benützungsgebühren innert 5 Jahren.

[2] Die 10-jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald die Abgaben berechnet werden können; sie wird unterbrochen und beginnt neu zu laufen durch jede die Schuld feststellende Verfügung oder Entscheidung.

[3] Die 5-jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahrs.

§ 18

Schuldner, Sicherstellung

[1] Schuldner der Abgaben ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.

[2] Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto usw.) oder Teilanzahlung für Baubeiträge und Anschlussgebühren verlangen.

[3] Für rechtskräftig festgesetzte Baubeiträge und Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht zu Lasten des neu erschlossenen oder neu angeschlossenen Grundstücks (§ 47 EG GSchG).

§ 19

Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 20 Tagen nach der Zustellung beim Baudepartement Beschwerde geführt werden.

§ 19bis

Mehrwertsteuer

Soweit auf den in diesem Reglement geregelten Abgaben die Mehrwertsteuer zu entrichten ist, erhöhen sich die festgelegten Abgabenansätze um den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz.

F. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten

[1] Das revidierte Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 22. Oktober 1992.

[2] Artikel 19bis dieses Reglements gilt für Anschluss- und Benützungsgebühren, die ab 1. Januar 1995 erhoben werden.

[3] Die vom Stadtrat am 28. November 2018 festgesetzten Gebühren treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

[4] Die vom Einwohnerrat am 28. November 2025 angepassten §§ 7 und 8 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

§ 21

Übergangsbestimmungen

[1] Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht während der Geltungsdauer der bisherigen Bestimmungen eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

[2] Beim Erlass der neuen Verfügungen für die Festsetzung der Grundgebühren (vgl. § 11 Abs. 3) werden die Änderungen berücksichtigt, die sich aus § 4 Abs. 2 dieses Reglements ergeben (Reduktion der massgebenden entwässerten Fläche).

Dieses Reglement wurde vom Einwohnerrat Lenzburg am 28. November 2025 beschlossen.

Lenzburg, 28. November 2025

Stadt Lenzburg
Für den Einwohnerrat

Der Präsident

Beat Hiller

Die Aktuarin

Beatrice Räber

2025-2369

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am 3. Januar 1996.